

KUNDMACHUNG

Verfahren:
D/15518/2023
A/3990/2023

Geschäftsverteilung im Gemeinderat

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 06.11.2023 folgende Geschäftsverteilung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Auf Grund der Ermächtigung des § 30 Abs. 2 TGO 2001 kann der Gemeinderat folgende Teile, der ihm nach § 30 TGO 2001 im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zustehenden Aufgaben, aus Gründen der Arbeitsvereinfachung oder Raschheit dem Gemeindevorstand und den nachfolgend genannten besonderen Ausschüssen abtreten.

§ 2

Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

1. Der Gemeinderat überträgt dem Gemeindevorstand laut Gemeinderatsbeschluss vom 06.11.2023 die Beschlussfassung in den nachfolgend genannten Angelegenheiten, soweit diese nicht nach der Tiroler Gemeindeordnung oder nach anderen Gesetzen einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, oder nicht durch Gesetz ausdrücklich dem Gemeinderat selbst zur Beschlussfassung zugewiesen sind.
 - a) Die Bewilligung von Ausgaben und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert dieser Rechtsgeschäfte in der Gesamtrechnung, oder bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen und Subventionen den Jahresbetrag von EUR 20.000,- nicht übersteigt.
 - b) Die Entscheidung über Anträge auf Zahlungserleichterungen oder auf teilweisen oder gänzlichen Erlass von Zahlungen, soweit es sich nicht um öffentlich rechtliche Abgaben handelt, bis zu € 5.000,00.
 - c) In Personalangelegenheiten in Hinblick auf Änderung der Arbeitszeit und Gehaltserhöhungen sowie in Wohnungsangelegenheiten.

- d) Die Sitzungen des Gemeindevorstandes sind nicht öffentlich. Die Beschlüsse sind in einer vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigenden Niederschrift festzuhalten. Das Recht der Einsichtnahme ist auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt. Weiters können die Gemeinderäte zwischen der Gemeindevorstands- und Gemeinderatssitzung in die schriftlichen Anträge und den dazugehörigen Unterlagen Einsicht nehmen. Darüber hinaus können die Gemeinderäte Kopien von den Niederschriften der Gemeindevorstandssitzungen persönlich erhalten. Ausgenommen sind jene Punkte, die Personalangelegenheiten und den persönlichen Datenschutz betreffen.
2. Dem Gemeindevorstand obliegt, unbeschadet des § 30 Abs. 2, die Vorberatung und Antragstellung in allen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat unterliegenden Angelegenheiten, soweit hierfür nicht besondere Ausschüsse eingerichtet sind.
3. Der Bürgermeister-Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes haben den Bürgermeister zu vertreten und zu unterstützen. Die Vertretung des verhinderten Bürgermeisters obliegt dem Bürgermeister-Stellvertreter, bei dessen Verhinderung den weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstandes in der Reihenfolge ihres Lebensalters.

§ 3

Übertragung von Aufgaben an die vorberatenden Ausschüsse

1. Der Gemeinderat setzt auf Amtsdauer des Gemeinderates zur Vorberatung und Antragstellung in dem den Gemeinderat oder dem Gemeindevorstand zur Beschlussfassung vorbehaltenen bzw. zugewiesenen Angelegenheiten folgende besondere Ausschüsse ein:
 - a) Überprüfungsausschuss
 - b) Technischer Ausschuss
 - c) Sozialausschuss
 - d) Kultur-/Vereine-/Jugend-/Sportausschuss
 - e) Forsttagssatzung
2. Die fallweise Einsetzung weiterer vorberatender Ausschüsse behält sich der Gemeinderat vor.
3. Der Gemeinderat kann die Angelegenheiten, die in den Aufgabenkreis der vorberatenden Ausschüsse fallen, diese zur Vorberatung und direkten Antragstellung an das zur Entscheidung zuständige Organ (Gemeinderat, Gemeindevorstand, Bürgermeister) zuweisen.
4. Die Bestellung der Aufgabenkreise des Überprüfungsausschusses und sonstiger gesetzlich eingerichteter Sonderausschüsse richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Sofern die Zahl der Mitglieder nicht vorgeschrieben ist, wird diese vom Gemeinderat anlässlich der Wahl der Mitglieder festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsverteilung im Gemeinderat vom 16.05.2013 außer Kraft.

Fritzens, am 06.11.2023

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Ing. Markus Freimüller



Angeschlagen am: 07.11.2023

Abgenommen am: 22.11.2023